### **Ein Montag in Bern**

Autor(en): Sautter, Erwin A.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 116 (1990)

Heft 33

PDF erstellt am: 11.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-612693

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Ein Montag in Bern

VON ERWIN A. SAUTTER

Es ging um eine Bagatelle an diesem 30. Juli, einem Montagmorgen. Die Frage war, in welchen Kantonen der 1. August als gesetzlicher Feiertag gelte. Ich hätte die Antwort gern von offizieller Stelle gehört, denn durch die Lektüre eines Artikels im Wochenprogramm Züritip des Tages-Anzeigers vom 27. Juli 1990 war ich etwas verunsichert worden. Da stand nämlich geschrieben, dass der 1. August nur in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Tessin «zum ganztägigen, kantonalen Feiertag» avanciert sei. Nicht genug: In der Montagsausgabe des Sport vom 30. Juli machte die Redaktion der Fachzeitung ihre Leser darauf aufmerksam, dass die nächste Ausgabe erst am 3. August erscheinen werde, da «der 1. Au-

> Mitteilung der Steuerbehörde

In der Beilage zur Steuererklärung hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Der falsche Satz lautet folgendermassen: «Die in Abschnitt 6 Ziffer 3 ausgewiesenen Abzüge, welche durch den in der letzten Steuererklärung in der folgenden Kolonne aufzuführen resp. zu übertragen sind, können auf dem Beilageblatt 8 nur dann noch einmal aufgeführt werden, wenn sie, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, den durch die notwendigen, im kantonalen Recht verankerten Grundsätze (siehe Abschnitt 12 (Abzüge) nicht widersprechen (gemäss Verordnung vom 11.9.1934), das heisst, nicht durch mitverdienende Ehegatten oder in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, im gleichen Familienverband lebende, im Erwerbsleben stehende Personen (falls diese nicht eine eigene Steuererklärung ausfüllen), deren Abzüge die erlaubten Höchstbeträge nicht überschreiten und in diesem Falle nicht abzugsberechtigt sind (auf die Ausnahmen weisen wir im nächsten Abschnitt hin), insofern sie nicht fristgemäss ein Gesuch um Erlass der Abzüge an die zuständige Steuerbehörde eingereicht haben.»

Mitteilung der Steuerbehörde: Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen, da selbst der Verfasser den Sinn nicht mehr rekonstruieren kann.

André Baur

gust in vielen Kantonen gesetzlicher Feiertag sei». Sind denn drei von 26 viel? Aber sind es denn wirklich nur drei Kantone, die vom schweizerischen Nationalfeiertag mehr halten als die übrigen Stände?

### Suchaktionen

Ich rief also Bern an. Das Departement des Innern schien die richtige Adresse zu sein. Beim Departementsvorsteher und Generalsekretariat klingelte es über die Nummer 619111 so nach der ersten Kaffeepause. Nach Zustandekommen der Verbindung trug ich der Dame meinen Wunsch nach möglicher Auskunft über die Kantone vor, die den 1. August als gesetzlichen Feiertag proklamieren. «Einen Moment bitte!»

«Sind Sie noch da?» Ich war.

«Einen Moment bitte!» – «Sind Sie noch da?» Ich war.

«Einen Moment bitte!» – Nach etwa sieben vergeblichen Suchaktionen geriet ich schliesslich in Kontakt mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das für diese heikle Frage an einem gewöhnlichen Montagmorgen zuständig schien. Der Sektionschef Flückiger wisse bestimmt Bescheid, sei aber im Augenblick besetzt. Doch da sei noch die Nummer der Frau Herren, die ich direkt über 61 28 58 erreichen könne, wenn es mir nichts ausmache, von Zürich aus zurückzurufen.

Weil Bern besetzt war, machte ich den 111er-Test und siehe, es kam nicht die Platte «Der Auskunftsdienst ist überlastet ...», sondern live die Stimme einer netten Dame, die in ihrem Computer zwar auch keine Hinweise auf die Kantone fand, die am 1. August ihre Einwohner gesetzlich zum Nichtstun – wenigstens bis zu den abendlichen Lustbarkeiten – anhalten.

### «Keine Ahnung!»

Doch die 111-Frau wusste die Nummer des Bundesamtes für Statistik in Bern – 031/618660 –, wo neben statistischen Auskünften bestimmt auch Daten über die gesetzlichen Feiertage in der Schweiz erhältlich seien. Ein Herr Dürmüller schien ob der ausgefallenen Frage am Montagmorgen aus allen Wolken zu fallen: «Das kann ich Euch gar nicht sagen; ich habe keine Ahnung – wirklich, ich habe keine Ahnung, wer das wüsste!»

Also zurück zum EVD ins Bundeshaus-Ost, wo Frau Herren Bescheid wisse. «Gesetzliche Feiertage? – Ja, aber wo finde ich das?» Dann plötzlich fiel der Batzen: im Arbeitsgesetz!

Die Konsultation und journalistische Recherche ergab, dass neben Schaffhausen, wo der Bundesfeiertag im Kalender seit 25 Jahren rot markiert ist, auch die Kantone Tessin, Zürich und Thurgau den 1. August als gesetzlichen Feiertag kennen.

NB: Im alljährlich von der Swissair herausgegebenen Verzeichnis der «Public holidays around the world», das eine Übersicht zu den Feiertagen in über 160 Ländern vermittelt, findet sich nur beim schweizerischen Nationalfeiertag in Klammern der Hinweis «partly observed» (teilweise beachtet). Dass dieses «teilweise» sich nur auf vier von 26 Ständen bezieht, verschweigt des Verfassers Höflichkeit. Sonderfall Schweiz!

# Loch Ness in der Schweiz!

Die Schweiz hat ihr eigenes Loch-Ness-Ungeheuer. Anscheindend lebt das Tier im unterirdischen Höhlensystem des Zürichsees. Wie Augenzeugen berichteten, tauchte es letzte Woche aus dem sogenannten «Sommerloch» auf und schwamm auf das Ufer zu. Es näherte sich einigen Badegästen und stöhnte: «Saure Gurken!» Nachdem die Anwesenden einige Dosen saure Gurken aufgetrieben und dem Ungeheuer in den Schlund geworfen hatten, tauchte dieses wieder unter und wurde seither nicht mehr gesehen.

Experten wiesen heute darauf hin, dass der Wissenschaft dieses sogenannte «Sommerloch-Phänomen» bekannt sei. Ein Sommerloch-Kenner erklärte, Spezialisten würden jedes Jahr zu gewissen Zeiten einen grösseren Vorrat saurer Gurken anlegen, welche dem Ungeheuer bei seinem Auftauchen verfüttert würden. Er lieferte auch gleich einen Beweis dafür.

Sie haben ihn soeben gelesen.

Willi Nät